Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses für die Fachanwaltsbezeichnung Transport- und Speditionsrecht

1. Gemeinsamer Ausschuss

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken und die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz bilden einen gemeinsamen Ausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung ihrer Vorstände über die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung:

- Transport- und Speditionsrecht

2. Bestellung der Ausschussmitglieder

(1) **Der Ausschuss** besteht aus drei Mitgliedern und höchstens drei stellvertretenden Mitgliedern, die zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung für das jeweilige Fachgebiet berechtigt sein sollen oder über die entsprechenden Kenntnisse verfügen. Die beiden rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern entsenden vorerst kein Mitglied in den Ausschuss.

(2) Die Ausschussmitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von den Vorständen der drei Rechtsanwaltskammern bestellt.

(3) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt auf vier Jahre. Im übrigen wird auf die Regelungen in §§ *17,* 19 und 20 FAO Bezug genommen.

3. Geschäftsführung der Ausschüsse

(1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung ist schriftlich unter Beifügung der nach § 6 FA0 erforderlichen Unterlagen an die für die Antragsteller zuständige Rechtsanwaltskammer zu richten.

(2) Die zuständige Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages eine Gebühr gemäß § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO. Die Gebühr ist mit Antragseinreichung einzuzahlen.

(3) Die Geschäftsstelle der zuständigen Rechtsanwaltskammer leitet die Unterlagen an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main weiter. Das Verfahren innerhalb des Ausschusses regelt die Geschäftsordnung.

4. Entschädigung

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses werden nach Maßgabe der Richtlinien der Rechtsanwaltskammer Frankfurt entschädigt.

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt erhebt hierfür von der für den Antragsteller zuständigen Rechtsanwaltskammer eine Gebühr in Höhe der dort gültigen Bearbeitungsgebühr.

5. Kündigung der Vereinbarung

(1) Die Vorstände der beteiligten Rechtsanwaltskammern haben das Recht, diese Vereinbarung drei Monate vor Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen.

(2) Zum Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung bereits gestellte Anträge werden von dem bis dahin gemeinsamen Ausschuss abschließend bearbeitet.

6. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Verkündigung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft.

Vorstehende Vereinbarung wird hiermit ausgefertigt und im Staatsanzeiger in Rheinland-Pfalz veröffentlicht werden.

Frankfurt am Main, den 28. Mai 2005
Koblenz, den 23. Mai 2005
Zweibrücken, 11. Juni 2005

Die Präsidenten

JR Dr. Norbert Westenberger
(Präsident der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz)

Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz
Der Vorstand

JR Dr. Matthias Weihrauch
(Präsident der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Johann Günter Knopp
Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Ergänzung der Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses für die Fachanwaltsbezeichnung Transport- und Speditionsrecht:

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken und die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz bilden in Erweiterung der getroffenen Vereinbarung nunmehr einen gemeinsamen Ausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung ihrer Vorstände über die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung „Transport- und Speditionsrecht" mit der Rechtsanwaltskammer Thüringen und der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

Die Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses für die Fachanwaltsbezeichnung Transport- und Speditionsrecht wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.:
1. Gemeinsamer Ausschuss
Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz, die Rechtsanwaltskammer Thüringen und die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm bilden einen gemeinsamen Ausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung ihrer Vorstände über die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung:

- Transport- und Speditionsrecht

Ziffer 2. Abs. 1 S. 2:
Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz, die Rechtsanwaltskammer Thüringen und die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm entsenden vorerst kein Mitglied in den Ausschuss.

Ziffer 2. Abs. 2:
Die Ausschussmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden von den Vorständen der fünf Rechtsanwaltskammern bestellt.

Ansonsten bleibt es bei den in den Ziffern 2. bis 5. getroffenen Vereinbarungen.

Die Präsidenten:

Frankfurt am Main, 16. IX. 2005

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Johann Günter Knopp
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Zweibrücken, 16. 9. 2005

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Dr. Matthias Weihrauch
Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Koblenz, 16. 9. 2005

Dr. Norbert Westenberger
Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Thüringen, 16. 9. 2005

Dr. Michael Burmann
Rechtsanwaltskammer Thüringen

Hamm, 16. 9. 2005

Dr. Dieter Finzel
Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Ergänzung der Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses für die Fachanwaltsbezeichnung Transport und Speditionsrecht:

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz, die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm und die Rechtsanwaltskammer Thüringen bilden in Erweiterung der getroffenen Vereinbarung nunmehr einen gemeinsamen Ausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung ihrer Vorstände über die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung „Transport- und Speditionsrecht" mit der Rechtsanwaltskammer Kassel.

Die Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses für die Fachanwaltsbezeichnung Transport- und Speditionsrecht wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.:
1. Gemeinsamer Ausschuss
Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz, die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, die Rechtsanwaltskammer Thüringen und die Rechtsanwaltskammer Kassel bilden gem. § 18 FAO einen gemeinsamen Ausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung ihrer Vorstände über die Erteilung der Erlaubnis zur Führung zur Fachanwaltsbezeichnung

Transport- und Speditionsrecht.

Ziffer 2. Abs. 1 Satz 2:
Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz, die Rechtsanwaltskammer Thüringen, die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm und die Rechtsanwaltskammer Kassel entsenden vorerst kein Mitglied in den Ausschuss

Ziffer 2. Abs. 2:
Die Ausschussmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden von den Vorständen der sechs Rechtsanwaltskammern bestellt.

Ansonsten bleibt es bei den in den Ziffern 2. bis 5. getroffenen Vereinbarungen.

Die Präsidenten:

Frankfurt am Main, 17. Feb. 2009

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

.....
Prof. Dr. Dr. Dr. Lutz Simon
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Zweibrücken, 27.3.09

Rolf Siegmund Weis
Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Koblenz,

Dr. Norbert Westenberger
Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Hamm, 9.4.09

Dr. Dieter Finzel
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Erfurt, 13.3.09

Dr. Michael Burmann
Rechtsanwaltskammer Thüringen

Kassel, 15.04.2009

Heinrich A. Dilcher
Rechtsanwaltskammer Kassel